



GEMEINDE ELLBÖGEN

St. Peter 31
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at

Ellbögen, am 12.08.2024

Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den vom Büro Lotz & Ortner, Dr. Erich Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen, vom 01.08.2024, Zahl, 02 Tarzens durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen (bisher W04/z1/D1: Bereich oberhalb Tarzens

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend landwirtschaftlich gemischte Nutzung mit der Indexziffer L21 und der Zeitzone Z1 und Dichte D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellbögen.

Festlegungen des Index L21:

Landwirtschaftlicher Weilerbereich mit gemischter Nutzungsstruktur (Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnen). Die Schaffung von Bauplätzen zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist zur Vermeidung von Nutzungskonflikten in untergeordnetem Ausmaß und unter Beachtung eines geeigneten Abstandes zu landwirtschaftlichen Einrichtungen möglich. Bei Wohnnutzungen ist die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs im Rahmen der Bestimmungen des § 33 TROG 2022 sicherzustellen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 12.08.2024 bis einschließlich 10.09.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.ellboegen.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ellbögen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Walter Kiechl, MSc



angeschlagen am: 12.08.2024
abgenommen am: 11.09.2024